

Herrn Bundesrat
Pascal Couchepin
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Aarau, den 29. August 2000

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von höheren Fachschulen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten im Rahmen dieses Vernehmlassungsverfahrens offiziell begrüsst haben und nehmen gerne Stellung zur obengenannten Vorlage.

I) Allgemeines

Wir begrüssen die Vereinheitlichung der bisherigen Verordnungen zu Rahmenverordnungen für alle höheren Fachschulen, insbesondere im Hinblick auf die künftige Integration der Ausbildungen im Sozial-, Gesundheits- und Kunstbereich in den Geltungsbereich des BBG.

II) Konkrete Ergänzungsvorschläge (zu allen Verordnungen, die Nummerierung bezieht sich auf die Verordnung 412.106.0 Höhere Fachschulen für Technik)

2. Abschnitt: Ziel und Inhalt der Ausbildungen an höheren Fachschulen

Auch auf Tertiärstufe gehört die Gleichstellungsthematik in den Bildungsauftrag. Im Entwurf des neuen Berufsbildungsgesetzes wurde dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann grosse Beachtung geschenkt. Zusätzliche relevante Gleichstellungsaspekte hat die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Berufsbildungsgesetzes dargelegt. Die Rahmenverordnungen, welche eine einheitliche Qualitätsentwicklung an höheren Fachschulen bezwecken, müssen auch dazu dienen, Grundlagen für eine einheitliche Entwicklung und Umsetzung dieser Gleichstellungsziele zu schaffen.

Da die Gleichstellung von Frau und Mann eine übergeordnete Zielsetzung ist, die in jedem Teilbereich der Verordnungen relevant ist, bedarf es einer Bestimmung im 2. Abschnitt des Gesetzes, welche die Gleichstellung als spezifischen Förderbereich namentlich erwähnt.

Vorschlag einer generellen Bestimmung im 2. Abschnitt (neu **Art. 2a**)

„Die höheren Fachschulen fördern durch geeignete Massnahmen die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann in all ihren Angeboten, namentlich hinsichtlich Ausbildungsorganisation, Ausbildungsinhalt, Lehrmittel, Vertretung der Geschlechter im Lehrkörper und unter den Studierenden sowie Qualitätssicherung und –entwicklung.“

Art. 3 Abs. 1

Der Begriff „einschlägige Berufslehre“ ist erklärungsbedürftig: Bezieht sich einschlägig auf die berufliche Ausrichtung oder die Form/Dauer der absolvierten Berufslehre?

Wir begrüssen ausdrücklich die durch die „gleichwertige Ausbildung“ vorgesehene offene Handhabung.

Art. 3 Abs. 3

Wir beantragen die Ergänzung: „... Allgemeinbildung sowie Schlüsselkompetenzen“. Schlüsselkompetenzen gewinnen in der Berufswelt an Bedeutung. Dies ist erfreulich, denn Personen mit viel Erfahrungen in ausserberuflichen Tätigkeiten erhalten damit eine Chance, ihre Kompetenzen auch im Beruf einzusetzen und weiter auszubauen.

3. Abschnitt: Umfang des Ausbildungsganges

Damit Studierende mit Familienpflichten im Erwerbsleben die gleichen Chancen haben, müssen die vollzeitliche Ausbildung und der berufsbegleitende Ausbildungsgang gleichwertig sein (Art. 5 und 6).

Art. 6

Die Ausbildungen an höheren Fachschulen (inkl. Nachdiplomstudien) müssen organisatorisch auf die Bedürfnisse von Frauen und Männern mit Familienpflichten eingehen. Die Voraussetzung eines 50%-Pensums im berufsbegleitenden Studium ist unter Umständen zu hochschwierig. Wir beantragen die Ergänzung: *„Für Studierende mit Familienpflichten können Ausnahmen bewilligt werden.“*

Art. 7

Unterrichtsformen und Unterrichtszeiten sollen generell dem Kriterium Familienverträglichkeit standhalten. Zusätzlich soll die Möglichkeit für individuelle Regelungen bestehen. Vorschlag einer Ergänzung des Art. 7:

„Bei der Festlegung der Unterrichtsformen und Unterrichtszeiten ist die Situation von Studierenden mit familiären Verpflichtungen zu berücksichtigen. Individuelle Regelungen können bewilligt werden.“

4. Abschnitt: Unterricht und Lehrpläne

Art. 10 Allgemeinbildung und Grundkenntnisse

Auch auf Tertiärstufe gehört die Gleichstellungsthematik in den Bildungsauftrag. Der Genderansatz soll sowohl in den allgemeinbildenden wie auch in den fachspezifischen Unterricht einfließen. Mit der Aufnahme eines generellen Gleichstellungsartikels mit ausdrücklicher Erwähnung der Ausbildungsinhalte im 2. Abschnitt (Art. 2a) muss diesem Anliegen in Zukunft Rechnung getragen werden.

Art. 13 Dispensation vom Unterricht

Bei der Dispensation vom Unterricht sollen auch ausserberuflich und in ausländischen Ausbildungen erworbene Qualifikationen mit berücksichtigt werden. Die zur Eruiierung dieser Qualifikationen notwendigen Instrumente müssen erarbeitet werden. Ziel ist es zu vermeiden, dass ganze Berufsbildungen nachgeholt werden müssen, wenn bereits Qualifikationen vorliegen.

Wir beantragen die folgenden Ergänzungen:

Art. 13 Abs. 2 lit. d: „... Qualifikationsverfahren, *bspw. für den Nachweis ausserberuflich erworbener Qualifikationen.*“

Art 13 Abs. 3: *„Ausländische Diplome und Berufsabschlüsse mit vergleichbarem Inhalt gelten ebenfalls als Nachweis.“*

5. Abschnitt: Lehrmittel und Unterrichtshilfen

Art. 14

Es ist wichtig, dass auch auf Tertiärstufe die Unterrichtsmittel den Anforderungen der Gleichstellung entsprechen und dem neuesten Stand der Genderforschung entsprechen (vgl. Art. 2a).

6. Abschnitt: Qualifikation der Lehrkräfte und Qualitätsmanagement

Art. 15

Lehrkräfte an höheren Fachschulen üben eine zentrale Funktion aus in der Umsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann in der Berufsbildung. Damit sie diese Aufgabe wahrnehmen können, müssen sie über Gleichstellungsfachwissen verfügen und sich diesbezüglich fortbilden. Wir beantragen den folgenden Einschub in Art. 15 vor Abs. 1: *„Die Lehrkräfte verfügen über Gleichstellungsfachwissen und bilden sich diesbezüglich fort. Beide Geschlechter sind im Lehrkörper zu mindestens 40% vertreten.“*

In Art. 15 Abs. 3 ist der „Bedarf“ nicht klar definiert. Wir sind nicht einverstanden damit, dass nur aufgrund von Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt in der Praxis stehende Auszubildende eingesetzt werden sollen. Ausschlaggebend muss der pädagogische Gewinn durch den Einsatz einer besonders geeigneten Person als Lehrkraft sein.

7. Abschnitt: Aufnahme und Promotionsbedingungen

Art. 17 Aufnahmebedingungen

Wir begrüßen breite Aufnahmemöglichkeiten sehr. Wir beantragen, dass das Alter nicht als Aufnahmebedingung gilt, und wenn doch, dann immer mit der Möglichkeit, für Studierende mit Familienpflichten begründete Ausnahmen zu machen.

Praktika

Auch Praktikumsverantwortliche müssen in der Anwendung der Gleichstellungsperspektive geschult sein.

9. Abschnitt: Aufsicht und Anerkennung

Art. 25

Gleichstellung soll expliziter Bestandteil des Qualitätssicherungssystems jeder Schule sein. Die Erfassung von Gleichstellungsdaten gehört in diesem Zusammenhang zu den Minimalstandards. Das Anerkennungsgesuch hat folglich die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bzw. das Gleichstellungskonzept der Schule aufzuzeigen und dies muss ein Kriterium für die Anerkennung sein. Wir beantragen die folgende Ergänzung in Art. 25 Abs. 2: „Gibt Auskunft über , *das Gleichstellungskonzept der Schule*,....“

III) Bemerkungen zu bestimmten Verordnungen:

Verordnung über die Hauswirtschaftliche Fachschule

Die Mindestvorschriften für die hauswirtschaftliche Fachschule unterscheiden sich wesentlich von den anderen. Wir beantragen, dass unter dem "Fachspezifischen Unterricht" in Art. 11 (im Sinne der Fachausbildung Tourismus) Unterricht in Betriebswirtschaft, Ökologie, Personal-Organisationsentwicklung etc. vorgesehen wird. Es ist wichtig, dass der fachspezifische Unterricht bei allen höheren Fachschulen zukunftsweisend definiert wird. Ansonsten droht eine Ausbildung wenig attraktiv zu sein, weil sie zu wenig Zukunftsperspektiven bietet.

Die Aufnahmebedingungen sind nicht überall gleich. Sie sind z.B. an **Höheren Fachschulen für Wirtschaft** höher. Einheitlichkeit ist anzustreben. Ansonsten werden Grundlagen für eine Ungleichwertigkeit der Ausbildungen an den verschiedenen höheren Fachschulen gelegt. Der Übergang von jeder höheren Fachschule zu einer Fachhochschule muss möglich und gleich ausgestaltet sein.

IV) Sprache

Die Sprache ist fast konsequent geschlechtergerecht. Die Verordnungen bedürfen nur einiger weniger Korrekturen bezüglich der sprachlichen Gleichbehandlung. Wir beantragen einen neuen Begriff für den Praktiker zu suchen (z.B. eine in der Praxis stehende Person). Bei der Verordnung über die Höheren Fachschulen für Technik sollte durchgehend dieser Begriff gewählt werden (anstelle von Technikerschulen).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

August 2000

**SCHWEIZERISCHE KONFERENZ
DER GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN**